

# *Die Situation heute für schulisches Bilden und Erziehen*

Der Glaube unverständiger Politiker und Bürokraten, eine möglichst große Fülle von Gesetzen diene einem Land, ist durchaus in der Lage, jedes Land zugrunde zu richten. Auch Europa als Ganzes gesehen, ist davon nicht ausgenommen. Es wird immer so getan, als koste Verwaltung nichts. Schließlich ist eine überbordende Verwaltung die Folge einer wenig vernünftigen Gesetzesfülle und eine solche Verwaltung ist für jede Volkswirtschaft unbezahlbar. Aber betrachten wir uns die rechtliche Situation zunächst einmal genauer.

## **BGB § 1631 Inhalt und Grenzen der Personensorge.**

- 1 Die Personensorge umfasst insbesondere die Pflicht und das Recht, das Kind zu pflegen, zu erziehen, zu beaufsichtigen und seinen Aufenthalt zu bestimmen.
- 2 Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig.
- 3 Das Familiengericht hat die Eltern auf Antrag bei der Ausübung der Personensorge in geeigneten Fällen zu unterstützen.

Hierbei ist es der zweite Absatz der unsere Verwunderung erregt. Hier wird so getan, als sei gewaltfreies Erziehen möglich. Das ist annähernd so zu sehen, als könne der Staat mit Straftätern gewaltfrei umgehen und diese gewaltfrei umerziehen! Dabei sehen wir täglich, dass staatlichen Organen ein „Umerziehen“ von Straftätern trotz Gewaltanwendung nicht gelingt. Was verbirgt sich hinter dem sehr schwammigen Begriff „seelische Verletzungen“? Wer bestimmt denn, was seelische Verletzungen sind? Im Gegensatz zum Gewaltbegriff findet sich für diesen Begriff keine Entsprechung in anderen Gesetzen. Es ist vorstellbar, dass dieser Begriff staatlicher und bürokratischer Willkür Tür und Tor öffnet.

## § 90 Schulgesetz Baden Württemberg Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen

(1) Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen dienen der Verwirklichung des Erziehungs- und Bildungsauftrags der Schule, der Erfüllung der Schulbesuchspflicht, der Einhaltung der Schulordnung und dem Schutz von Personen und Sachen innerhalb der Schule.

\* *Anmerkung: Eigentlich sollte man davon ausgehen können, dass auch Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen sich pädagogisch und nicht etwa bürokratisch zu begründen sind.*



(2) Bei allen Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten. Sie kommen nur in Betracht, soweit pädagogische Erziehungsmaßnahmen nicht ausreichen.

\* *Anmerkung: Man kann das auch einfacher sagen. Wenn pädagogische Maßnahmen zu aufwendig sind.*



(3) Folgende Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen können getroffen werden:

1 durch den Klassenlehrer oder durch den unterrichtenden Lehrer:  
Nachsitzen bis zu zwei Unterrichtsstunden;

\* *Anmerkung: Nachsitzen führt zu einer Sonderbehandlung innerhalb der Klassengemeinschaft. Einen pädagogischen Sinn hat dies nicht. Da solch eine Maßnahme nicht positiv empfunden werden kann, ist die so bestrafte Schülerin oder der so bestrafte Schüler auch nicht in der Lage, das kritisierte Verhalten zu ändern. Negative Entwicklungen werden im Gegenteil verstärkt, da sich diese Strafe gegen die Person des Schülers richtet.*

2. Durch den Schulleiter:

a) Nachsitzen bis zu vier Unterrichtsstunden,

b) Überweisung in eine Parallelklasse desselben Typs innerhalb der Schule,

\* *Anmerkung: Dies kann dann sinnvoll sein, wenn ein Schüler mit der Klassengemeinschaft in der er ist, nicht zurecht kommt. Als Strafe oder Ordnungsmaßnahme ist dies ungeeignet. Eine solche Anordnung richtet sich gegen die Person des Schülers. Dies kann zu schwerwiegenden psychosomatischen Schäden bis hin zum Zerstören der Zukunft der Schülerin oder des Schülers führen.*

c) Androhung des zeitweiligen Ausschlusses vom Unterricht,

\* *Anmerkung: Was soll damit bezweckt werden? Solch eine Androhung ist für Schüler absolut unverständlich und erzeugt nur Schulstress.*

d) Ausschluss vom Unterricht bis zu zwei Unterrichtstagen, bei beruflichen Schulen in Teilzeitunterricht: Ausschluss für einen Unterrichtstag;

*Anmerkung: Wie so etwas in der Praxis aussieht, hat unser Kollege in seinem „Fallbeispiel aus der Schulpraxis“ beschrieben. Pädagogisch ist so etwas nicht vertretbar. Schließlich zielt eine solche Maßnahme gegen die Person betroffener Schüler. Ausschluss aus der Gemeinschaft, Verächtlichmachung, Diskriminierung sind die Folge. Zudem ist eine Verhaltensänderung ausgeschlossen, da diese Maßnahme keinesfalls positiv wahrgenommen werden kann. Negative Folgen wie Schul- und Lernverweigerung sind vorprogrammiert. Psychosomatische Störungen wahrscheinlich und die Zukunft des Jungen Menschen wird auf Dauer nachhaltig zerstört.*



3. durch die Klassenkonferenz oder Jahrgangsstufenkonferenz unter Vorsitz des Schulleiters:

a) Ausschluss vom Unterricht bis zu vier Unterrichtswochen,

\* *Anmerkung: Bankrotterklärung der Schule und des Schulsystems. Förderung von Bildung den Fähigkeiten der Schüler entsprechend ist neben dem Erfordernis der Erziehung die Hauptaufgabe der Schule. Wenn sie einem Schüler damit droht, diese Aufgabe nicht mehr wahrnehmen zu wollen, gesteht sie die eigene Unfähigkeit dem Erziehungs- und Bildungsauftrag nachzukommen ein. Im Kern ist das eine Drohung, das Leben der jeweiligen Schüler nachhaltig zer-*

*stören zu wollen. In unserer Definition nichts als nackte und bösaartige Gewalt, mit der da gedroht wird. Einer positiven Entwicklung von jungen Menschen steht dies entgegen. Die Bestimmungen des § 1631 BGB Absatz 2 werden negiert.*

b) Androhung des Ausschlusses aus der Schule,

c) Ausschluss aus der Schule.

\* *Anmerkung: Damit wird die gesellschaftliche Zukunft vom Menschen nachhaltig zerstört. Dem jungen Menschen bleibt eine Zukunft in schrecklicher Armut oder ein Ausweichen in die Kriminalität als einzige Möglichkeit. Verantwortungsvolle Erziehung ist dieses jedenfalls nicht.*

d) Die körperliche Züchtigung ist ausgeschlossen.

\* *Anmerkung: Angesichts der lebenszerstörenden Maßnahmen die angeordnet werden, klingt es wie Hohn. Sicherlich so brutale Züchtigungen wie sie früher an den Schulen praktiziert wurden zu verbieten macht Sinn. Einen jungen Menschen auch mithilfe mäßiger Züchtigungen zu leiten und zu führen, ihm dadurch eine lebenswerte Zukunft zu geben, das macht durchaus auch unter pädagogischen Gesichtspunkten Sinn. Aber die Behörden geben da lieber gleich auf und vernichten junge Menschen ganz.*



(4) Bei Maßnahmen nach Absatz 3 Nr. 3 ist auf Wunsch des betroffenen Schülers, bei Minderjährigkeit auf Wunsch der Erziehungsberechtigten, die Schulkonferenz zu beteiligen.



(5) Die obere Schulaufsichtsbehörde kann den Ausschluss aus der Schule auf alle Schulen des Schulorts, des Landkreises oder des Bezirks der oberen Schulaufsichtsbehörde, die oberste Schulaufsichtsbehörde auf alle Schulen des Landes mit Ausnahme der nach § 82 für den Schüler geeigneten Sonderschule ausdehnen.



(6) Eine Erziehungs- und Ordnungsmaßnahme nach Absatz 3 Nr. 2 Buchst. c bis Nr. 3 Buchst. b ist nur zulässig, wenn ein Schüler

durch schweres oder wiederholtes Fehlverhalten seine Pflichten verletzt und dadurch die Erfüllung der Aufgabe der Schule oder die Rechte anderer gefährdet. Eine Erziehungs- und Ordnungsmaßnahme nach Absatz 3 Nr. 3 Buchst. c und Absatz 5 ist nur zulässig, wenn neben den Voraussetzungen des Satzes 1 das Verbleiben des Schülers in der Schule eine Gefahr für die Erziehung und Unterrichtung, die sittliche Entwicklung, Gesundheit oder Sicherheit der Mitschüler befürchten lässt.



- (7) Vor der Entscheidung über eine Erziehungs- und Ordnungsmaßnahme nach Absatz 3 Nr. 2 Buchst. b bis d und Nr. 3 hat die zur Entscheidung zuständige Stelle den Schüler, bei minderjährigen Schülern auch die Erziehungsberechtigten zu hören. Zur Anhörung ist einzuladen.



- (8) Eine Erziehungs- und Ordnungsmaßnahme nach Absatz 3 Nr. 2 Buchst. c und d und Nr. 3 ist dem für die Berufserziehung des Schülers Mitverantwortlichen mitzuteilen, die Ausdehnung des Ausschlusses nach Absatz 5 bei minderjährigen Schülern auch dem Jugendamt.



- (9) Der Schulleiter kann in dringenden Fällen einem Schüler vorläufig bis zu zwei Wochen den Schulbesuch untersagen, wenn dessen Verhalten den Ausschluss aus der Schule erwarten lässt. Zuvor ist der Klassenlehrer zu hören.

